



Beiträge zur Ergänzung bestehender Agrarumweltmaßnahmen

**Ergebnisse des EU Life-Projektes WAgriCo
Fachveranstaltung
am 23. Juni 2009 in Hannover**



WAgriCo-Kernbotschaften

- Verfahren zur Festlegung der Zielkulissen
 - Maßnahmenplanung und –umsetzung
 - Synergien
 - Erfolgsbewertung / Wirkungsmonitoring
 - Umweltziel und Minderungsbedarf
 - Ökologische u. ökonomische Bewertung
- **Implementierung in Förderprogramme (z.B. NAU/BAU)**
- Übertragbarkeit auf andere Länder
 - Beratung
 - Stellungnahmen der Landwirte

Verfahren

- **Abstimmung Umwelt- und Agrarressort**
- **Rückmeldung der Landwirte zu bestehenden Programmen**
- **Weiterentwicklung der Programme mit Fachgremien und Landwirten**
- **Akzeptanzfördernde Gestaltung**
- freiwillig, flexibel, einfach
- **Berücksichtigung von Beratung und Monitoring**
- **Abschätzung des Finanzbedarfs**



Zielkulissen für Grundwasserschutzmaßnahmen

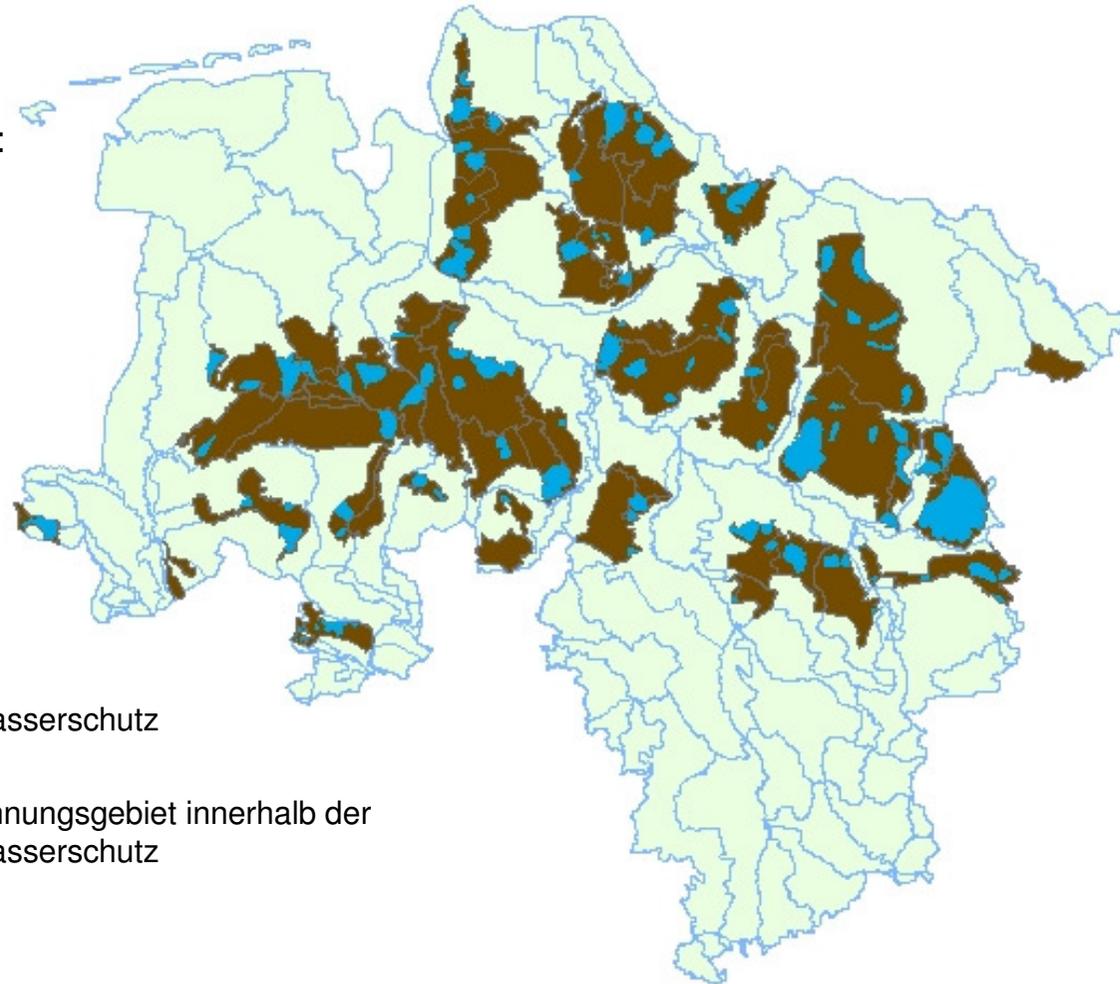
Fläche der Maßnahmenkulisse:

12772 km² (26,6 %)

LF in der Maßnahmenkulisse:

7709 km² (16 %); davon

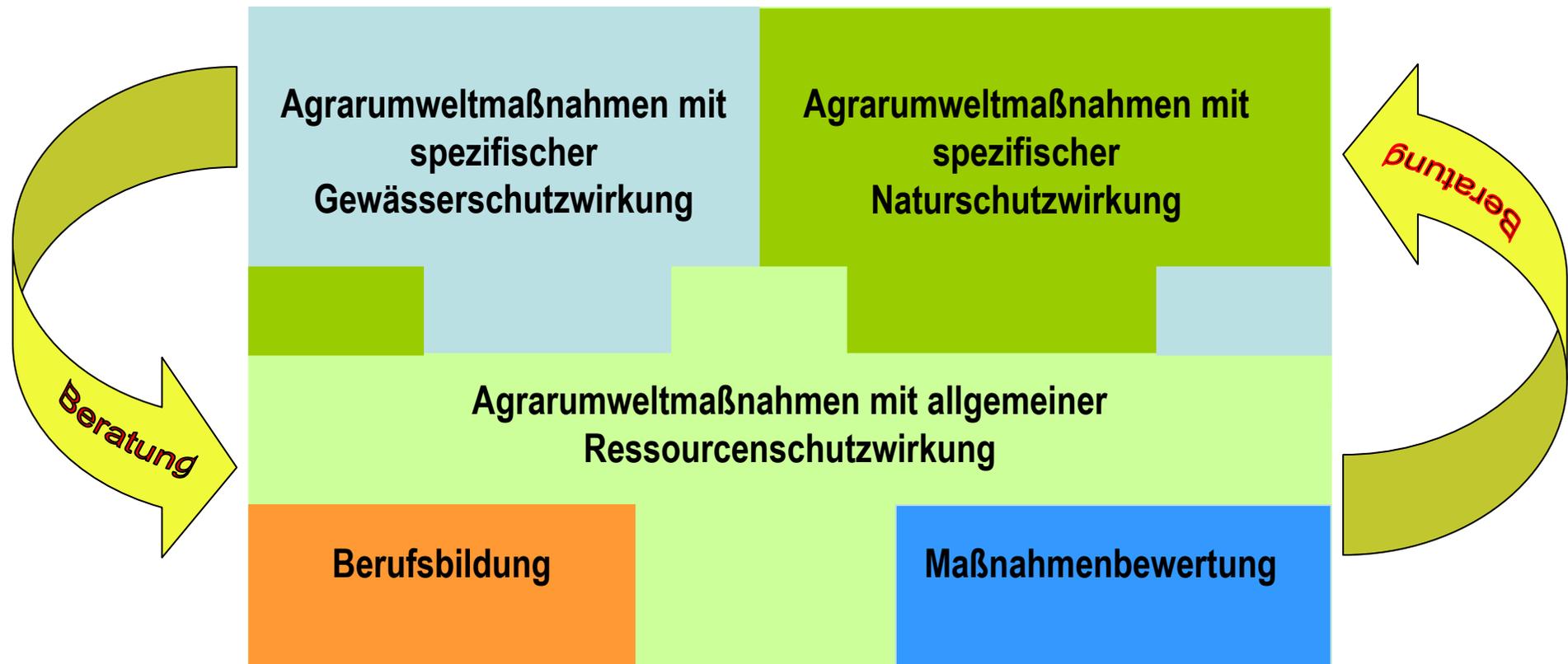
1093 km² (2,3 %) WGG



-  Maßnahmenkulisse Grundwasserschutz
-  GWK-Grenzen
-  Wasserschutz-/Wassergewinnungsgebiet innerhalb der Maßnahmenkulisse Grundwasserschutz



Synergien nutzen durch aktives Maßnahmenmanagement





Agrarumweltmaßnahmen mit Gewässerschutzwirkung

Maßnahme	Zielsetzung
A2 Mulchsaat, reduzierte Bodenbearbeitung	Erosionsschutz, Gewässerschutz allgemein
A3 Umweltfreundliche Gülleausbringverfahren	Gewässerschutz allgemein, Atmosphärenschtz
A3-2 Verzicht auf Gülleausbringung im Herbst	WRRL-Top-up ▶
A7 Zwischenfruchtanbau / Untersaaten Standard	Gewässerschutz allgemein
A7-2 Zwischenfruchtanbau / Winterhart	WRRL-Top-up ▶
A8 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais	WRRL ▶
A9 Ausfallraps	WRRL ▶
A10 Winterrübsen	WRRL ▶
B1 Ext. Grünlandbewirtschaftung, handlungsorientiert	Gewässerschutz allgemein, Biodiversität
B2 Ext. Grünlandbewirtschaftung, ergebnisorientiert	Biodiversität, Gewässerschutz allgemein
C Ökologischer Landbau	Ressourcenschutz allgemein



Akzeptanzförderung

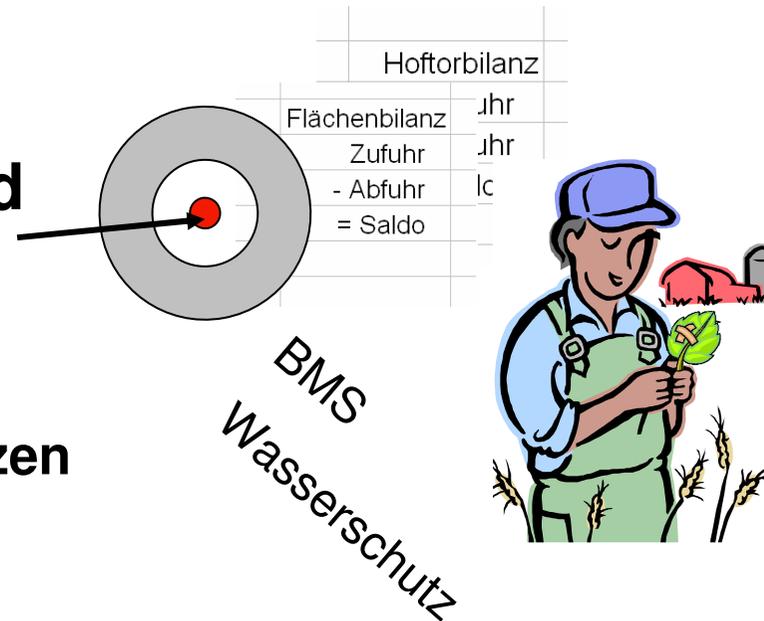
- Beihilferechtlichen Vorschriften für Agrarumweltmaßnahmen und
- Anforderungen an eine „schlanke“ Verwaltung schränken den Spielraum für eine Akzeptanz fördernde Programmgestaltung stark ein.
- Für die Maßnahmen (ohne A3-2) gilt die Bagatellgrenze von 500 €/a für die Summe aller jährlichen Zuwendungen der neu beantragten Maßnahmen.



Vision für den Gewässerschutz der Zukunft

Ergebnisorientierung und klare Zielvorgaben

- Wissen der Landwirte nutzen
- Leistungsbeschreibung
- Ergebniskontrolle



Marktwirtschaftliche Preisbildung





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



A3-2 Verzicht auf Gülleausbringung im Herbst

Auflagen in Ergänzung der Maßnahme A3

- Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot und Gärresten nur in der Zeit 01.02 bis zum 15.07., nach der Ernte der Hauptfrucht nur zu Zwischenfrüchten und Raps bis zum 15.09.
- nur für Betriebe, die im Rahmen des NAU/Bau die Agrarumweltmaßnahme A3 (umweltgerechte Ausbringung von Wirtschaftsdüngern) abgeschlossen haben.
- für die gesamte Betriebsfläche

Ausgleichszahlung

10,- €/ha zusätzlich zu A3





A7-2 Zwischenfrucht, winterhart

Auflagen in Ergänzung der Maßnahme A7

- Anbau einer leguminosenfreien winterharten Zwischenfrucht (ZF) nach der Hauptfruchternte bis zum 15.09.
- für ökologisch wirtschaftende Betriebe: keine Leguminosen in Reinsaat (nur im Gemenge mit Nicht-Leguminosen)
- nach Kartoffeln, Mais und Raps keine mineralische oder organische Stickstoffdüngung zur ZF
- Beweidung nicht zulässig, ausgenommen Wanderschäferei
- keine Bodenbearbeitung vor dem 15.03 des Folgejahres

Ausgleichszahlung

40,- €/ha zusätzlich zu A7





A8 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais

Auflagen

- keine Bodenbearbeitung nach der Maisernte bis zum 15.03 des Folgejahres
- keine organische oder mineralische N-Düngung von der Ernte bis zum 01.03 des Folgejahres (Kalkung zulässig)
- Hinweis: Falls in den auf das Antragsjahr folgenden Jahren weniger Mais angebaut wird als beantragt, erfolgt keine Rückforderung für Vorjahre, um keinen Anreiz für den Maisanbau zu schaffen.

Ausgleichszahlung

30,00 €/ha ohne Schlegeln, 75 €/ha mit Schlegeln





A9 Ausfallraps

Auflagen

- nach der Ernte keine wendende Bodenbearbeitung
- Stehenlassen des Ausfallrapses
- keine organische und mineralische Stickstoffdüngung nach Ernte der Hauptfrucht bis 01.11.
- Beweidung nicht zulässig, ausgenommen Wanderschäferei
- bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung Umbruch ab dem 15.03. des Folgejahres
- bei nachfolgendem Anbau einer Winterung Umbruch ab dem 01.10.

Ausgleichszahlung

50,00 €/ha





A10 Winterrübsen

Auflagen

- Anbau von Winterrübsen nach der Ernte der HF und vor dem Anbau von Wintergetreide
- Aussaat bis zum 15.08.
- Beweidung nicht zulässig, ausgenommen Wanderschäferei
- Aussaatmenge 10-12 kg
- keine Stickstoffdüngung weder zur Winterrübse noch zum folgenden Wintergetreide im Aussaatjahr
- Umbruch ab dem 10.10.

Ausgleichszahlung

70,00 €/ha

